



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

## Messe- und Ausstellungsbedingungen

### 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Ort: Stadthalle Osterholz-Scharmbeck  
Jacob-Frerichs-Straße 1  
27711 Osterholz-Scharmbeck

Dauer: (inkl. Auf- und Abbauzeiten)  
Di.; 18.03.2025: 14:00 Uhr bis  
Do.; 20.03.2025: 10:00 Uhr

Öffnungszeiten: Mi., 19.03.2025: 09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

### 2a) Veranstalter

NETZ – Zentrum für innovative Technologie Osterholz GmbH  
Sachsenring 11  
27711 Osterholz-Scharmbeck  
Tel.: 04795 – 957 – 0  
Fax: 04795 – 957 – 4444  
E-Mail: [info\(at\)netz-ohz.de](mailto:info(at)netz-ohz.de)  
[www.netz-ohz.de](http://www.netz-ohz.de)

### 2b) Veranstaltungszweck

Das NETZ-Zentrum veranstaltet als Projektträger des Breitbandzentrums Niedersachsen-Bremen in der Stadthalle Osterholz-Scharmbeck am 19. März 2025 den Kommunalen Breitband Marktplatz 2025.

Zielgruppe sind Unternehmen aus den Bereichen Planung und Beratung, Infrastruktur und Whole-Sales des Telekommunikations- und Breitbandmarktes. Diese können sich im Rahmen von unterschiedlich definierten Beteiligungspaketen auf der KBM 2025 präsentieren.

### 3. Anmeldung

Die Anmietung des Ausstellungsstandes erfolgt unter Verwendung des Online-Formulars. Dies ist ohne Unterschrift gültig.

Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa die genaue Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsschluss unbeachtlich.



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Messe- und Ausstellungsbedingungen des Kommunalen Breitband Marktplatzes 2025 als verbindlich an.

Mit seiner Anmeldung stimmt der Aussteller der Nennung seiner Firmenangaben in allen Publikationen des Veranstalters (Print und Online) zu, z. B. den Vorabinformationen an die Presse im Rahmen der einschlägigen Kommunikationskanäle von NETZ-Zentrum und Breitband Zentrum Niedersachsen.

#### **4. Zulassung, Vertragsschluss, Kündigung aus sachlich gerechtfertigten Gründen**

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung in Form der Rechnung beim Aussteller per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (z. B. per E-Mail) ist der Vertragsschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die Zulassung enthält die Zuteilung einer Standfläche auf der Grundlage der vorläufigen Hallenpläne.

Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zu Stande, wenn nicht der Aussteller binnen zwei Wochen nach Erhalt der Zulassung schriftlich widerspricht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Die Laufzeit endet nach den genannten Abbauzeiten.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen der Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllbar sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 20 Prozent der Vergütung des Veranstalters sowie zusätzlich alle auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird nicht ausgeschlossen.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

## 5. Standzuteilung und -verlegung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standzuteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt unter Bekanntgabe der Standnummer. Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.

Der Veranstalter ist aus konzeptionellen Gründen berechtigt, eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standzuteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Textform erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Fläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 Prozent der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung.

Eine Verlegung der Standfläche darf nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen.

## 6. Standfläche und Kosten

Im Standpreis enthalten sind:

Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.

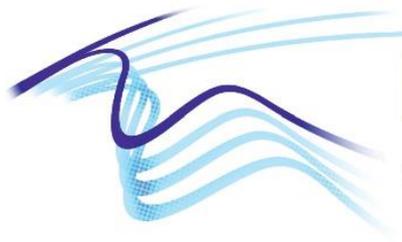
Detaillierte Angaben zu den entsprechenden Standgebühren sowie zu weiteren Serviceleistungen gehen dem Aussteller mit der Rechnung zu.

### a) Anmietung Standfläche / Zusatzleistungen

Zusatzleistungen (Mobilier, Aufnahme Ihres Werbematerials in die Give-away-Tasche) können optional über das Anmeldeformular oder per E-Mail hinzugebucht werden. Die genannten Beträge sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

### b) Anmietung eines Besprechungsraums

Aussteller können im Rahmen der Verfügbarkeit separate Besprechungsräume in der Stadthalle Osterholz-Scharmbeck anmieten. Die Räume dürfen ausschließlich für Besprechungen genutzt werden, eine Nutzung für Ausstellungs- oder Lagerzwecke ist nicht zulässig. Die genannten Beträge sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

## 7. Zahlungsbedingungen

Der Aussteller wird seinen Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang auf das in der Rechnung genannte Konto des Veranstalters zahlen, ansonsten verfällt der Anspruch auf den Stand. Der Rechnungsbetrag muss vor Messebeginn ausgeglichen sein. Der Teilnahmebeitrag ist zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer und für den Veranstalter kostenfrei zu überweisen.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände anderweitig verfügen; er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstandenen Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe- und Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu.

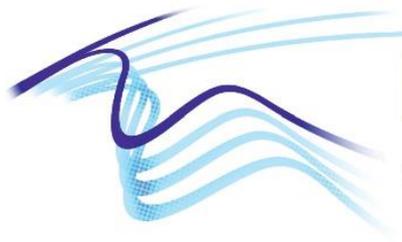
Erfolgt die Rechnungsstellung aufgrund kurzfristiger Anmeldung erst nach oder während des Veranstaltungstermins, ist eine Teilnahme in Absprache mit dem Veranstalter dennoch möglich.

## 8. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder in Teilen unterzuvermieten, zu tauschen oder sonst Dritten zu überlassen. Auch die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der Zulassung durch den Veranstalter. Mitaussteller sind Unternehmen, die mit einer eigenen Präsentation auf dem Stand des Ausstellers auftreten. Auf dem Stand vertretene Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen sind ebenfalls als Mitaussteller anzumelden. Für Mitaussteller haftet der Aussteller als Gesamtschuldner.

Je Aussteller darf maximal ein Mitaussteller angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung der Standgröße. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldeformular abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

## 9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Die vom Veranstalter festgelegten Richtlinien sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Die Standbeleuchtung darf benachbarte Stände und Gänge nicht beeinträchtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig.

Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltende Urheber-, Marken-, Design-, Patent oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Ausstellungsstand sowie das ihm vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Equipment sowie die ihm zur Mitbenutzung überlassene Einrichtung sorgfältig zu behandeln. Dies bezieht sich auch auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Forum und Empfang.

Die Standard-Bauhöhe aller Messestände beträgt 2,50 Meter. Fußboden, Hallenwände, Pfeiler, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

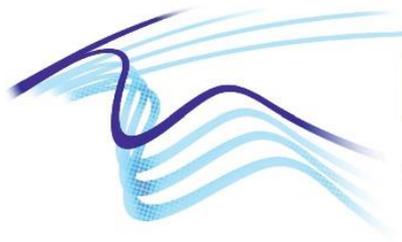
Bauliche Veränderungen sowie Eingriffe an der Bausubstanz und aller technischen Halleneinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Beschädigungen durch handwerkliche Arbeiten sind zu vermeiden und unverzüglich dem Hallenmeister oder der Messeleitung zu melden. Sämtliche eingebrachte Ausstattungsmaterialien sind rückstandsfrei zu entfernen. Für entstandene Schäden haftet grundsätzlich der Aussteller. Eventuell im Standbereich befindliche Installations-, Feuerschutz- und Fluchteinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

## 10. Ausstellerausweise

Je nach gewähltem Messepaket erhält der Aussteller 2 oder 4 kostenfreie Ausstellerausweise für sein Standpersonal.

## 11. Firmeneintrag auf der Website

Aussteller und Mitaussteller werden im digitalen Ausstellerverzeichnis der Veranstaltungswebseite [www.breitbandtage.de](http://www.breitbandtage.de) mit ihrem Logo sowie einer selbstgewählten dreizeiligen Unternehmensbeschreibung (max. 500 Zeichen inkl. Leerzeichen) aufgeführt.



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

## 12. Versicherung

Der Veranstalter schließt keine Ausstellungsversicherung für die Teilnehmer ab. Den Ausstellern wird dringend geraten, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

## 13. Auf- und Abbauzeiten

### Messestände im Innenbereich:

Aufbau / Anlieferung:

Di., 18.03.2025, 14:00 bis 18:00 Uhr

Mi., 19.03.2025, 07:00 bis 09:00 Uhr

Abbau:

Mi., 19.03.2025, ca. 16:30 bis 18:00 Uhr

Do., 20.03.2025, 08:00 bis 10:00 Uhr

### Messestände im Außenbereich:

Aufbau / Anlieferung:

Di.; 18.03.2025, 14:00 bis 18:00 Uhr

Mi., 19.03.2025, 06:00 bis 08:00 Uhr

Abbau:

Mi., 19.03.2025, ca. 16:30 bis 18:00 Uhr

Do., 20.03.2025, 08:00 bis 10:00 Uhr

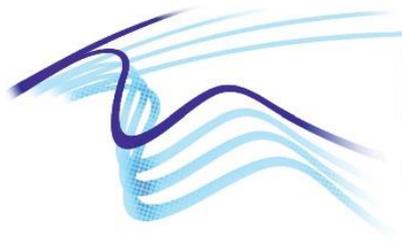
## 14. Aufbau

Der Aufbau erfolgt am Di., 18.03.2025, bzw. am Mi., 19.03.2025, in den oben genannten Zeiten. Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertigzustellen.

Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.

## 15. Betrieb des Standes, Abfälle und Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal zu besetzen. Am Messetag,



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

während der Zeit von 09:00 bis ca. 16:30 Uhr, hat der Aussteller sicherzustellen, dass der Ausstellungsstand jederzeit von mindestens einem Mitarbeiter/Vertreter des Ausstellers besetzt ist.

Der Aussteller ist ferner dazu verpflichtet, auf die gesamte Ausstellung und insbesondere auf die teilnehmenden Partner Rücksicht zu nehmen. Beratungen und Werbemaßnahmen dürfen andere Aussteller nicht stören (z. B. akustisch, multimedial, grafisch, etc.).

Die Reinigung der Stände und die Entsorgung der eigenen Abfälle sowie der Abfälle von Mitausstellern obliegt dem Aussteller und muss nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Der Aussteller hat Abfall zu vermeiden und Müll zu trennen und nach verwertbaren Stoffen zu sortieren. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

## 16. Abbau

Kein Stand soll vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abbau erfolgt nach Ende der Veranstaltung ab ca. 16:30 Uhr. Die ganze oder teilweise Räumung oder der Abbau des Standes vor Beendigung der Veranstaltung ist unzulässig. Der Abbau muss am Veranstaltungstag bis 18:00 Uhr bzw. am Folgetag in der Zeit von 08:00 bis 10:00 Uhr erfolgen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der Vertragspartner den Ausstellungsstand inklusive der ihm zur Verfügung gestellten Ausstattung im vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben und die Ausstellungsfläche von ihm gehörenden Gegenständen (Literatur, Werbemittel, etc.) zu räumen

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, evtl. Pfeiler und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Sofern es mit dem Veranstalter keine anderslautenden Absprachen gibt, werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrenere Messe-/Ausstellungsgegenstände nach dem für den Abbau festgesetzten Termin vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

## 17. Anschlüsse, Installationen

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Anschlüsse. Ein WLAN-



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

Zugang als shared medium ist bereits als Grundausstattung bei Buchung eines Ausstellungsstands vorhanden.

## 18. Bewachung

Das Ausstellungsgebäude ist von 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr alarmgesichert. Alle Räumlichkeiten werden nach der Veranstaltung abgeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen. Für eine gesonderte Bewachung oder Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

## 19. Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für den Eintritt eines bestimmten Erfolges.

Der Veranstalter leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur in folgendem Umfang:

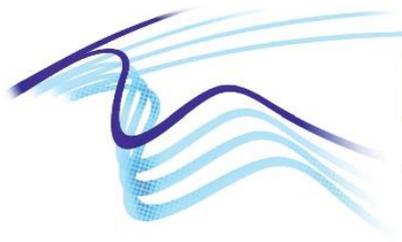
- a) Die Haftung für Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- c) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.

## 20. Logoverwendung, Markenrechte

Der Veranstalter räumt dem Aussteller ein einfaches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an dem Logo der Veranstaltung ein. Das Logo ist markenrechtlich geschützt und darf nicht verzerrt oder farblich verändert dargestellt oder für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden.

Der Aussteller räumt dem Veranstalter ein einfaches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an dem Unternehmenslogo ein. Es wird dem Veranstalter in druckfähiger Form zur Verfügung gestellt.

Sämtliche vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte sind zeitlich beschränkt auf die Laufzeit des Vertrages sowie eine angemessene Zeit nach der Folgeveranstaltung.



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

## 21. Fotografieren, Filmaufnahmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen innerhalb des Messe-/ Ausstellungsgeländes ist nur den von dem Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet. Der Aussteller räumt dem Veranstalter das Recht ein, während der gesamten Veranstaltungszeit Foto- und Filmaufnahmen von dem Messestand anzufertigen und für Presse- und Werbepressezwecke zu verwenden.

## 22. Hausrecht, Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Der Veranstalter kann eine Hausordnung erlassen. Ein Aufenthalt nach 18:00 Uhr muss beim Veranstalter angemeldet werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die Übernachtung im Gelände ist generell verboten.

## 23. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die sie anlässlich der Vertragsdurchführung in Bezug auf die jeweils andere Vertragspartei erhalten, während der Laufzeit dieser Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren. Als vertraulich gelten hierbei alle Informationen über interne Gegebenheiten oder Vorgänge einschließlich deren Planung, die nicht entweder bereits allgemein zugänglich oder von der Vertragspartei, aus dessen Bereich sie stammen, ausdrücklich schriftlich von der Vertraulichkeit ausgenommen werden.

## 24. Besondere Umstände durch pandemische Ereignisse (insbesondere Coronapandemie)

Bei behördlicher Untersagung Erstattung von Standmiete und Eintrittsgeldern: Wird die Durchführung der Messe zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus behördlich untersagt, liegt für den Veranstalter rechtlich ein Fall der Unmöglichkeit vor. Somit ist der Veranstalter aufgrund dieser Unmöglichkeit gegenüber den Ausstellern, Dienstleistern und Besuchern nach § 275 BGB nicht mehr zur Durchführung der Messe verpflichtet. Gleichzeitig können die Vertragspartner die Rückzahlung bereits an den Veranstalter erbrachter Zahlungen fordern (§ 326 BGB). Aussteller können so bereits gezahlte Standgebühren zurückverlangen.

Für weitergehende Aufwendungen, die Aussteller in Vorbereitung der Teilnahme an der Messe getroffen haben (z.B. Reise und/oder Hotelkosten), kann hingegen im Falle einer behördlichen Untersagung kein Ersatz vom Veranstalter verlangt werden. Gleiches gilt für den Umsatz bzw. Gewinn, der den Ausstellern durch die Absage entgeht.



## 25. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- a) die Veranstaltung abzusagen oder abzubrechen.
- b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller können die Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn sie den Nachweis führen, dass sich durch die Verlegung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt.
- c) die Veranstaltung zu verkürzen. Die Entlassung von Ausstellern aus dem Vertrag kann nicht verlangt werden. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

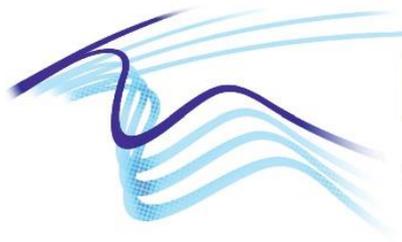
In allen Fällen sollen derart schwerwiegende Entscheidungen seitens des Veranstalters so früh wie möglich bekannt gegeben werden. Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge höherer Gewalt abgebrochen werden, ist der Veranstalter nicht zur Rückzahlung der Standmiete verpflichtet.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung auch dann absagen oder verlegen, wenn deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Dies muss spätestens eine Woche vor Beginn erfolgen. Bei einer Absage werden gezahlte Standmieten erstattet. Weitergehende Erstattungs-, Schadensersatz- oder Kostenersatzansprüche sind in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Der Veranstalter empfiehlt den Ausstellern den Abschluss einer Ausfallversicherung.

## 26. Kündigung/Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist zur sofortigen Kündigung/Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein solcher Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist und zu diesem Zeitpunkt die Standmiete noch nicht bezahlt ist. Der Eintritt dieser Voraussetzungen ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

Der Veranstalter kann die dem Aussteller bereits erteilte Zulassung zur Teilnahme an der Messeveranstaltung zurückziehen, wenn sich die Voraussetzungen für die Zulassung geändert haben oder der Aussteller die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen nicht einhält. Dies betrifft insbesondere falsche Angaben des Ausstellers über Exponate, Untervermietung oder Weitergabe der Ausstellungsfläche an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters, verspäteter Aufbau des Ausstellungsstandes oder Zahlungsverzug.



# KBM 2025

Verbindungen schaffen Zukunft

## **27. Verwirkungsklausel**

Ansprüche seitens der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, gelten als verwirkt.

## **28. Schriftformklausel, Änderungsvorbehalt**

Von den Teilnahmebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung des Namens und des Logos der Veranstaltung bleibt vorbehalten.

## **29. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei (übereinstimmende) Erklärungen mittels E-Mail ausreichen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Das gleiche gilt, sofern der Vertrag Lücken aufweist.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osterholz-Scharmbeck. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Bedingungstext maßgebend.